



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 85 17 81 - SERIE

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, den 29. August 1983

G. z. 1487/83

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz
über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird;
Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz;
zu den Versorgungsgesetzen und
zu den Sozialversicherungsgesetzen

GESETZENTWURF
ZL GE/19 83
Datum: 2. 9. 1983
Verteilt: 1983-09-02 Fedlack

Sehr geehrte Herren!

Dr. Krajsek

Unter höflicher Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 12. Juli 1983, ZL. 30.405/51-V/1/1983 biehren wir uns, in der Anlage 25 Exemplare unserer heute an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Ceska
Hofrat DDr. SKROVANEK
Generalsekretär

25 Beilagen



KOPIE

BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium für
Soziale Verwaltung

Stubenring 1
1011 Wien

**A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 88 17 81 - SERIE**

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, den 29. August 1983

G. z. 1487/83

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz
über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird;
Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz;
zu den Versorgungsgesetzen und
zu den Sozialversicherungsgesetzen**

Sehr geehrte Herren!

Mit Schreiben vom 12. Juli 1983, Zl 30.405/51-V/1/1983 wurden der Bundes-Ingenieurkammer die im Betreff angeführten Gesetzesentwürfe übermittelt.

Zu den o.a. Entwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird gegen die Abschaffung der Wohnungsbeihilfe und die Umschichtung der dadurch freiwerdenden Beträge zu anderen Zwecken kein Einwand erhoben.

Der Umschichtungsvorgang muß jedoch für die Dienstgeber "belastungsneutral" vor sich gehen und darf zu keiner Erhöhung der Lohnnebenkosten führen. Die vorgesehene Erhöhung des auf den Dienstgeber entfallenden Zusatzbeitrages gem. § 51 a Abs. 1 ASVG würde in der überwiegenden Zahl der Fälle eine wesentlich höhere Belastung darstellen als der bisherige für die Wohnungsbeihilfe aufzubringende Betrag.

Die Diskussion über die Umwidmung der Wohnungsbeihilfe ist immer davon ausgegangen, daß die Umwidmung für Zwecke der Wohnraumfinanzierung und nicht zur Sanierung der Sozialversicherungen erfolgt.

Seitens der Bundes-Ingenieurkammer wird daher gefordert, daß die Umwidmung der Wohnungsbeihilfe

BUNDES-INGENIEURKAMMER**G.Z. 1487/83****BLATT 2**

1. kostenneutral und
2. zweckgebunden für Zwecke der Wohnraumbeschaffung durchgeführt wird.

Wunschgemäß haben wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

